

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-7316/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

13.105/01-I C 7/88

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

11. April 1988

Betrifft <u>Gesetzesentwurf</u>	
Z: <u>17</u>	GE 0 88
Datum: 13. APR. 1988	
Verteilt: 13. April 1988 <i>Forstschütz</i>	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) geändert wird;
Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) geändert wird, im Hinblick auf die durch den verstärkten Kontrollaufwand zu erwartenden Mehrbelastungen (ca. 5 Mio S jährlich) nur dann zugestimmt werden könnte, wenn diese Kosten zur Gänze vom Bund getragen werden.

Davon abgesehen darf zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt werden:

Zu § 13 Abs. 5:

Neben den Fällen der Verehelichung und des Erbganges müßte auch auf den Fall Rücksicht genommen werden, daß sich infolge einer Betriebsübergabe aufgrund der Zusammenrechnung mit einem bereits bewirtschafteten Betrieb eine Überschreitung der Höchstgrenzen ergibt. Dieser Fall müßte dem des Erbganges oder der Verehelichung gleichgestellt werden.

Der Einleitungssatz des Abs. 5 wäre dahin zu ergänzen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde eine Bewilligung nach Maßgabe der tatsächlichen vorhandenen Standplätze zu erteilen hat, wobei jedoch ein Gesamtbestand von 200 % nicht überschritten werden darf.

- 2 -

Zu § 13 Abs. 9:

Z. 1 sieht ein Erlöschen einer erteilten Haltungsbewilligung vor, wenn am tierhaltenden Betrieb jene Tierbestände, für die eine Bewilligung erteilt wurde, während eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht mehr gehalten wurden. Nach dieser Formulierung würde eine Haltungsbewilligung bereits erlöschen, wenn am Betrieb weniger Tiere gehalten, als im Bewilligungsbescheid ausgesprochen ist. Es erscheint daher notwendig, klarzustellen, daß ein Erlöschen einer Bewilligung nur bei völliger Nichtausnutzung durch fünf Jahre hindurch eintritt.

Zu § 26 Abs. 4:

Im Interesse allgemeiner Verständlichkeit wäre die Abkürzung "LFBIS" durch den voll ausgeschriebenen Begriff zu ersetzen oder zu ergänzen.

Zu Art. III Abs. 1:

Die Formulierung "Anträge auf Erteilung einer Bewilligung sind zu erteilen." ist sprachlich mißglückt. Eine entsprechende Umformulierung wird angeregt, wobei eine Teilung des Satzes überlegt werden sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7316/20

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the document's execution.